

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/45
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/45)

2. Juli 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Geeignete Verwendung der in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN definierten Begriffe

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Antrag Rumäniens, mit der Überarbeitung des Abschnitts 1.2.1 RID/ADR/ADN zur Beseitigung der aktuellen Widersprüche zu beginnen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Schaffung einer informellen Arbeitsgruppe zur einheitlicheren Verwendung der in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN definierten Begriffe.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2010/9 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/9, OTIF/RID/RC/2009-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114, Absätze 25 bis 34, INF.36 der Gemeinsamen Tagung im März 2010, OTIF/RID/RC/2010-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118, Absatz 4

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Rumänien hatte bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2010 das informelle Dokument INF.36 eingereicht, in dem auf einige Widersprüche in den Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 sowie auf generelle Probleme bei der Begriffsverwendung im gesamten RID/ADR/ADN hingewiesen wurde.
2. Da das informelle Dokument INF.36 bei der Gemeinsamen Tagung aus Zeitgründen nicht behandelt werden konnte, unterbreitet Rumänien für diese Tagung ein überarbeitetes Dokument.
3. Das vorliegende Dokument besteht aus dem offiziellen Antrag und folgenden drei im informellen Dokument INF.3 enthaltenen Anlagen:

Anlage I: Vergleichende Tabelle der Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 – Englisch/Deutsch/Französisch/Russisch/Spanisch/Italienisch.

Anlage II: Tabelle zur Verwendung des Begriffs "closure" (Verschluss) – Englisch/Französisch/Russisch.

Anlage III: Auszüge, in denen der Begriff "closure" (Verschluss) oder eine Entsprechung verwendet wird – Englisch/Französisch/Russisch.

4. Verweise auf die Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 (Anlage I) erfolgen im vorliegenden offiziellen Antrag durch die Angabe der in Klammern gesetzten Nummer der Begriffsbestimmung.
5. Zur Verdeutlichung der Wichtigkeit des Vorschlags Rumäniens, eine informelle Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Verwendung der in Abschnitt 1.2.1 bestimmten Begriffe im gesamten RID/ADR/ADN zu schaffen, werden der Gemeinsamen Tagung nur einige Begriffe vorgestellt, die nach Ansicht Rumäniens inkorrekt verwendet werden:
 - a) Betreiber (DE) – operator (EN) – exploitant (FR) (4; 140)
 - b) Verschluss (DE) – closure (EN) – fermeture (FR) – затвор (RU) (20)
 - c) Umverpackung (DE) – overpack (EN) – suremballage (FR) – Пакет (RU) (140; 105)
 - d) ohne Veränderung der Ladung (DE) – without intermediate reloading (EN) – sans rupture de charge (FR) – без промежуточной перегрузки грузов (RU) – breakage of load (EN) – sans rupture de charge (FR) – без промежуточной перегрузки грузов (RU) (11; 34; 45)
 - e) untrennbare Einheit (DE) – inseparable unit (EN) (27; 28)

I. Betreiber (DE) – operator (EN) – exploitant (FR) (4; 140)

6. In der Begriffsbestimmung für "applicant" in Abschnitt 1.2.1 (4) (Antragsteller) wird im folgenden Satz der Begriff "operator" verwendet (*Anmerkung des Sekretariats: Dieses Problem betrifft nicht die deutsche Fassung, da einheitlich das Wort "Betreiber" verwendet wird.*):

"In the case of periodic testing and exceptional checks, applicant means the testing facility, the operator or their authorised representative in a country Contracting Party."

"Im Fall der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen ist der Antragsteller die Prüfeinrichtung, der *Betreiber* oder deren bevollmächtigter Vertreter im Land einer Vertragspartei / in einem RID-Vertragsstaat."

7. In der französischen und russischen Originalfassung des RID/ADR/ADN werden die äquivalenten Begriffe "opérateur" und "оператор" verwendet. Aus der Verwendung desselben Begriffes in drei verschiedenen Amtssprachen ergibt sich eine identische Begriffsverwendung in der rumänischen – "operatorul", spanischen – "el operador" und italienischen Fassung – "il operatore". Offensichtlich existiert in jeder der sechs Sprachen ein mehr oder weniger identisches Wort, das etymologisch auf das lateinische Wort "operatorem, de operari" zurückgeht. Da dieser Begriff in den meisten europäischen Sprachen vorkommt, war er an sich einfach zu übersetzen.
8. Bei der Erstellung der Tabelle für die Anlage überraschte es dann allerdings, dass in der Begriffsbestimmung "tank-container/portable tank operator" (140) (Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks) in der französischen Version der Begriff "exploitant d'un conteneur-citerne ou d'une citerne mobile" verwendet wird. Trotz Berücksichtigung der Tatsache, dass die Begriffsbestimmungen "applicant" und "tank-container/portable tank operator" vermutlich in verschiedenen Entwicklungsstadien des RID/ADR/ADN entstanden sind, musste festgestellt werden, dass andere offizielle Sprachfassungen des RID/ADR/ADN entweder dem Englischen – in der rumänischen Version wird der Begriff "operator" verwendet – oder dem Französischen – "explotador" in der spanischen und "gestore" in der italienischen Fassung – folgen.
9. Es besteht jedoch die Möglichkeit (eine Überprüfung war aus Zeitgründen nicht möglich), dass die Begriffsbestimmung ursprünglich für das RID verfasst wurde, zumal eine Definition des Larousse-Online-Wörterbuches wie folgt lautet:

"exploitant, exploitante nom:

Personne qui met en valeur une exploitation agricole,
 Propriétaire d'une salle de spectacle cinématographique,
 Agent ou dirigeant du service de l'exploitation ferroviaire."¹

10. In einer früheren Printausgabe des "Petit Larousse" (1966) findet sich folgende Definition:

"Personne qui met en valeur un bien productif de richesse: *les exploitants agricoles*."

11. Ohne weiter in Wörterbüchern nachgeforscht zu haben, ist Rumänien der Ansicht, dass dies zu den verschiedenen Begriffsverwendungen im RID/ADR/ADN geführt haben könnte.

Antrag

12. Für den vorliegenden Fall bestehen nach Ansicht Rumäniens zwei mögliche, sorgfältig abzuwägende Lösungen:
13. Ersetzen des Wortes "opérateur" durch "exploitant" in der Begriffsbestimmung für "demandeur" (Antragsteller) oder
14. Ersetzen des Wortes "exploitant" durch "opérateur" in der Begriffsbestimmung "exploitant d'un conteneur-citerne ou d'une citerne mobile" (Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks).
15. Rumänien ist daher der Ansicht, dass in Bezug auf die Begriffsverwendung im RID/ADR/ADN für die Zukunft einige Grundsätze aufgestellt werden sollten.
16. Rumänien beantragt, dass in allen Amtssprachen zur Erleichterung der Übersetzung des RID/ADR/ADN in die Sprachen anderer Vertragsstaaten äquivalente Begriffe derselben etymologischen Herkunft verwendet werden.

¹ <http://www.larousse.fr/dictionnaires/francais/exploitant>.

17. Ein weiterer wichtiger Grundsatz wäre die im gesamten RID/ADR/ADN einheitliche Verwendung des in Abschnitt 1.2.1 bestimmten Begriffes.
18. Rumänien möchte die Gemeinsame Tagung um Prüfung bitten, ob diesen Forderungen im RID/ADR/ADN bisher nachgekommen worden ist.

II. Verschluss (DE) – closure (EN) – fermeture (Fr) – Затвор (RU) (20)

19. Der Begriff "Verschluss" (closure) ist in der Begriffsbestimmung (20) des Abschnitts 1.2.1 definiert.
20. "Verschluss: Eine *Einrichtung*, die dazu dient, die Öffnung eines Gefäßes zu verschließen."
21. Die Begriffsbestimmungen für "Behälter" und "Gefäß" (receptacle) (117, 118) bedienen sich hingegen eines anderen Begriffs:
22. "Behälter (für Klasse 1): Als Innen- oder Zwischenverpackungen verwendete Kisten, Flaschen, Dosen, Fässer, Kannen oder Hülsen sowie deren *Verschlusseinrichtungen (means of closure)* aller Art."
23. "Gefäß: Behältnis, das Stoffe oder Gegenstände aufnehmen und enthalten kann, einschließlich aller *Verschlussmittel (means of closing)*. Tankkörper fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung."
24. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Begriffsbestimmung für "Tankkörper" betrachtet:
25. "Tankkörper: Tankmantel und Tankböden, die den Stoff einschließen (einschließlich der Öffnungen und *ihrer Deckel (their closures)*."
26. War der Begriff "Verschluss" (closures) nicht ausschließlich für "Gefäße" bestimmt? Ist die Verwendung des Wortes "Einrichtung/Mittel" (device) in Verbindung mit dem Wort "Verschluss" (closing oder closure) notwendig, wo doch der Begriff "Verschluss" in Abschnitt 1.2.1 bereits als "Einrichtung" bezeichnet wird? (Siehe Anlagen II und III – EN, FR, RU).

Antrag

27. Überarbeitung der Terminologie im gesamten RID/ADR/ADN in Bezug auf das Wort "Verschluss" (closure).

III. Umverpackung (DE) – overpack (EN) – suremballage (FR) – Пакет (RU)

28. Ein weiteres unglückliches Beispiel für den Verstoß gegen das Gebot der expliziten und kohärenten Begriffsverwendung stellen die verschiedenen Begriffsbestimmungen für "Außenverpackung" (outer packaging) und "Umverpackung" (overpack) dar.
29. "Außenverpackung: Der äußere Schutz einer Kombinationsverpackung oder einer zusammengesetzten Verpackung, einschließlich der Stoffe mit aufsaugenden Eigenschaften, der Polsterstoffe und aller anderen Bestandteile, die erforderlich sind, um Innengefäße oder Innenverpackungen zu umschließen und zu schützen."
30. "Umverpackung: Eine Umschließung, die (im Falle der Klasse 7 von einem einzigen Absender) für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird.

31. Beispiele für Umverpackungen sind:
 (...)
 - b) eine äußere Schutzverpackung wie eine Kiste oder ein Verschlag."
32. Ist das Wort "Schutz-" nach der Definition der "Außenverpackung" als "der äußere Schutz" noch notwendig?

Antrag

33. Streichen des Wortes "Schutz-" aus Absatz b) der Begriffsbestimmung für "Umverpackung". Streichen der englischen, französischen und russischen Entsprechungen des Wortes "Schutz-".

IV. ohne Veränderung der Ladung (DE) – without intermediate reloading (EN) – sans rupture de charge (FR) – Без промежуточной перегрузки грузов (RU) **ohne Veränderung der Ladung (DE) – breakage of load (EN) – sans rupture de charge (FR) – Без промежуточной перегрузки грузов (RU)**

34. Außerdem möchte Rumänien die Gemeinsame Tagung um die Überprüfung der verschiedenen englischen Entsprechungen des französischen Begriffs "sans rupture de charge" (ohne Veränderung der Ladung) bitten. (*Anmerkung des Sekretariats: Dieses Problem betrifft nicht die deutsche Fassung.*)

Der dritte Spiegelstrich der Begriffsbestimmung für "bulk container" (Schüttgut-Container) (11) lautet:

"– specially designed to facilitate the carriage of goods by one or more modes of carriage without intermediate reloading".

35. Der zweite Spiegelstrich der Begriffsbestimmung für "Container" (34) lautet:

"– specially designed to facilitate the carriage of goods, by one or more means of transport, without breakage of load".

36. Ein "demountable tank" (45) (abnehmbarer Tank) ist laut Begriffsbestimmung "not designed for the carriage of goods without breakage of load".
37. Ein französischer Begriff hat also zwei englische Entsprechungen. Ist dies so beabsichtigt? Die Übersetzungen in die nicht offiziellen Sprachen des RID/ADR/ADN könnten dadurch uneinheitlich werden.

Antrag

38. Ersetzen der Formulierung "without intermediate reloading" durch "without breakage of load" in der Begriffsbestimmung für "bulk container".

V. untrennbare Einheit (DE) – inseparable unit (EN) (27; 28)

39. Auch die Verwendung des Begriffs "untrennbare Einheit" (inseparable unit) in den Begriffsbestimmungen für "Kombinationsverpackung (Kunststoff)" und "Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan oder Steinzeug)" statt des in Unterabschnitt 4.1.4.1 verwendeten Begriffs "Einzelverpackungen" ist problematisch (siehe Verpackungsanweisungen P 001, P 002, P 010, P 403, P 410, P 501, P 502, P 503 und P 504).

Antrag

40. Ersetzen des Begriffs "untrennbare Einheit" durch "Einzelverpackung" in den Begriffsbestimmungen für "Kombinationsverpackung (Kunststoff)" (27) und "Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan oder Steinzeug)" (28).
41. Es gibt noch eine ganze Reihe Terminologieprobleme in Abschnitt 1.2.1, die aus Zeitgründen hier nicht aufgeführt werden können.
42. Rumänien ist von der Wichtigkeit der Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Lösung der Begriffsverwendungsprobleme im RID/ADR/ADN, insbesondere in Abschnitt 1.2.1 überzeugt. Rumänien ist der Ansicht, dass die Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 die Grundlage des RID/ADR/ADN bilden, weshalb in diesem Bereich Klarheit geschaffen werden muss. Dies wäre der erste Schritt hin zu einer Überarbeitung der RID/ADR/ADN-Terminologie, die folgende Zwecke erfüllen sollte:
 - größere Benutzerfreundlichkeit durch leichteren Zugang zu der für jeden RID/ADR/ADN-Nutzer notwendigen komplexen Terminologie,
 - Erleichterung der Übersetzung des RID/ADR/ADN für Nicht-Muttersprachler,
 - Verdeutlichung des logischen und rechtlichen Aufbaus des RID/ADR/ADN.
43. Sollte die Gemeinsame Tagung der Schaffung einer solchen Arbeitsgruppe zustimmen, wäre es Rumänien eine große Freude, Gastgeber der ersten Tagung zu diesem Thema zu sein und alle Bemühungen in diesem Bereich zu unterstützen.
